

Verbandsstatuten im Sinne des Vereinsgesetzes 2002

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verband führt den Namen „Kärntner Floorballverband (KFBV)“.
- (2) Der Verband hat den Sitz in Klagenfurt am Wörthersee.
- (3) Das Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf Kärnten.

§2 Zweck

- (1) Die Tätigkeit des Verbands ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (2) Die Mittel des Verbands einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Verbandes verwendet.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zweck des Verbandes ist die Entwicklung und Förderung der Sportart Floorball im Bundesland Kärnten sowie die Vertretung der Verbandsmitglieder auf nationaler Ebene.

§3 Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

- (1) Der Verbandszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Die erforderlichen ideellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) die Aufnahme von Vereinen oder Vereinssektionen mit Sitz im Tätigkeitsbereich des Verbands, welche die Sportart Floorball ausüben,
 - b) die Überwachung der Einhaltung einheitlicher Regeln für die Sportart Floorball,
 - c) den Aufbau und die Organisation regionaler Meisterschaften,
 - d) die Organisation und Durchführung von nationalen sowie internationalen Turnieren,
 - e) Öffentlichkeitsarbeit,
 - f) Anerkennung des Sportart Floorball in der Landes Sport Organisation,
 - g) Ausbildung von Trainern und Schiedsrichtern sowie
 - h) Veranstaltungen und Vorträge.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Teilnahmegebühren und sonstige Gebühren für Meisterschaften und Turniere,
 - c) Eintrittsgelder bei Verbandsveranstaltungen,

- d) Spenden und Subventionen,
- e) sonstige von der Delegiertenversammlung zu beschließende besondere Abgaben der Mitglieder,
- f) Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen sowie
- g) Zinsen und sonstige Anlagen des Verbandsvermögens.

§4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Arten der Mitgliedschaft sind die ordentliche Mitgliedschaft, die außerordentliche Mitgliedschaft sowie die Ehrenmitgliedschaft.
- (2) Ordentliche Mitglieder können Vereine oder Vereinssektionen mit dem Sitz im Tätigkeitsbereich des Verbands sein, welche die Satzungen des Verbandes anerkennen und dessen Ziele unterstützen. Die Mitgliedschaft einer Vereinssektion bedarf der Zustimmung des zugehörigen Vereines.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die die Tätigkeit des KFBV durch Geld-, Sach- oder Dienstleistungen fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verband ernannt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Verbandsvorstand unter Vorlage der Satzung und der Bekanntgabe der vertretungsberechtigten Personen des AnDetails folgen.tragstellers beantragt werden. Vereinssektionen müssen neben der Satzung des Vereins, dem sie angehören, auch ihre eigene Satzung bzw. Sektionsordnung vorlegen, sofern eine solche existiert.
- (2) Der Verbandsvorstand entscheidet über eine Aufnahme. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Die Aufnahme der Mitgliedschaft kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
- (4) Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von vier Wochen Berufung zur Delegiertenversammlung beim Verbandsvorstand einlegen. Die Frist startet mit dem Tag der Zustimmung entweder per e-Mail, per Post oder durch mündliche Bekanntgabe. Ein entsprechender Punkt ist dann in der Tagesordnung der nächsten Delegiertenversammlung, zu der noch nicht eingeladen ist, aufzunehmen. Für die Aufnahme durch die Delegiertenversammlung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen nötig. Die Entscheidung ist endgültig und nicht anfechtbar.
- (5) Ordentliche Mitglieder des KFBV sind automatisch außerordentliche Mitglieder des ÖFBV.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Verbandsmitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss, ferner durch Auflösung oder Erlöschen des Mitglieds, durch Tod eines Mitgliedes oder durch Auflösung oder Erlöschen des Verbandes.
- (2) Ein Verbandsmitglied kann seinen Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verbandsvorstand erwirken. Der Austritt kann jederzeit beantragt werden, ist jedoch erst gültig,

sobald das Verbandsmitglied an keiner vom Verband organisierten Meisterschaft mehr teilnimmt.

(3) Verbandsmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden. Mögliche Ausschlussgründe sind

- a) schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die Verbandssatzung oder gegen die Interessen des Verbandes,
- b) schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die vom Verband erteilten Bestimmungen für den Meisterschaftsbetrieb,
- c) wiederholtes oder grob unsportliches Verhalten sowie
- d) Beitragsrückstand.

(4) Ein Verbandsmitglied kann durch eine Zweidrittelmehrheit des Vorstandes ausgeschlossen werden. Die Entscheidung ist endgültig. Eine spätere, abermalige Aufnahme ist nicht ausgeschlossen.

(5) Nach erfolgtem Ausschluss ist dies dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich bekannt zugeben und zu begründen. Die Bekanntgabe muss durch einen eingeschriebenen Brief erfolgen.

(6) Durch den Austritt bzw. Ausschluss bleiben die bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband weiterhin bestehen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Recht auf Rückerstattung ihrer an den Verband gezahlten Beträge und sonstigen Leistungen.

§7 Rechte und Pflichten von Mitgliedern

- (1) Die Verbandsmitglieder haben das Recht,
- a) den Verbandsorganen Anträge zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten sowie
 - b) an Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.
- (2) Ordentliche Verbandsmitglieder haben zudem das Recht,
- a) einen Delegierten zur Delegiertenversammlung zu entsenden und sich auf diese Weise abhängig vom aktuellen Status der Mitgliedschaft an Beschlussfassungen und an Vorstands- sowie Rechnungsprüferwahlen zu beteiligen,
 - b) Verbandseigentum nach Möglichkeit und unter Einhaltung der vom Verband festgelegten Regeln zu nutzen, sowie
 - c) an Meisterschaften des Verbandes unter Einhaltung der Meisterschaftsordnung teilzunehmen.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat die Pflicht,
- a) die Ziele des Verbandes aktiv zu fördern,
 - b) die Verbandssatzung und die Verbandsregeln zu beachten,
 - c) die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen sowie
 - d) das Verbandseigentum fürsorglich zu behandeln und mit Verbandsmitteln sparsam umzugehen.

§8 Verbandsorgane

(1) Organe des Verbandes sind die Delegiertenversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

(2) Das passive Wahlrecht steht jeder volljährigen natürlichen Person zu.

§9 Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Delegiertenversammlung ist jährlich abzuhalten.

(2) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Delegiertenversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Delegiertenversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per e-Mail (an die vom Mitglied dem Verband bekanntgegebene e-Mail-Adresse) einzuladen. Die Einladung zur Delegiertenversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge zur Delegiertenversammlung sind dem Vorstand spätestens bis zum dritten Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich bekannt zu geben.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Regelung der Stimmberechtigung

- a) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind stimmberechtigt.
- b) Die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt, falls sie mit keinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verband in Verzug sind. Der Verzug beginnt am Folgetag des Endes der gewährten Zahlungsfrist. Das Datum der Gutschrift am Konto des KFBV ist maßgeblich.
- c) Außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

(7) Regelung der Stimmenanzahl

- a) Jedes stimmberechtigte Verbandsmitglied verfügt über eine Basisstimme, sowie je eine Stimme für jedes eigenständig gestellte Team, welches während der aktuellen Saison (Saisonstart: 1. September, Saisonende: 31. August des darauf folgenden Jahres), in die die Delegiertenversammlung fällt an einer durch den Verband organisierten, mehrtägigen Meisterschaft teilnimmt oder teilgenommen hat. Ein Team gilt als Teilnehmer, wenn es zumindest ein Meisterschaftsspiel absolviert hat, nicht ausgeschlossen wurde sowie nicht selbständig aus der Meisterschaft ausgestiegen ist.
- b) Jedes Vorstandsmitglied besitzt eine Stimme.

(8) Regelung der Stimmabgabe

- a) Jedes Verbandsmitglied kann sich durch einen Delegierten bei der Delegiertenversammlung vertreten lassen. Der Delegierte darf nicht Mitglied des Verbandsvorstandes sein.
- b) Die Übertragung des Stimmrechts eines Mitgliedsvereins auf einen anderen Mitgliedsverein mittels schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Ein Mitgliedsverein darf nur die Stimmen eines weiteren Mitgliedsvereins erhalten. Andere als die genannte Art der Stimmübertragung sind nicht zulässig.

c) Die Stimmabgabe ist nur bei persönlicher Anwesenheit möglich.

(9) Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Stimmberechtigten beschlussfähig.

(10) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Delegiertenversammlung erfolgen, wenn nicht anders angegeben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(11) Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§10 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Der Delegiertenversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

(1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer

(2) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer

(3) Entlastung des Vorstands

(4) Die Bestätigung eines wegen Ausscheidens von Mitgliedern neu zusammengesetzten Vorstandes

(5) Beschluss sowie Festlegung der Mitgliedsbeiträge

(6) Die Entscheidung über ein vom Vorstand nicht stattgegebenes Aufnahmebegehren im Berufungsverfahren, sofern die Berufung fristgerecht eingelegt wurde

(7) Beschlussfassung über Änderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereins

(8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten und seinem Stellvertreter (Vizepräsident), dem Schriftführer und seinem Stellvertreter sowie dem Kassier und seinem Stellvertreter.

(2) Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Delegiertenversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Delegiertenversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, falls nicht anders angegeben, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme Sitzungsführers den Ausschlag.

(8) Bei Abwesenheit des Kassiers und seines Stellvertreters können in finanziellen Angelegenheiten keine Beschlüsse gefasst werden.

(9) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.

(10) Die Delegiertenversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Delegiertenversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(1) Vorbereitung der Delegiertenversammlung

(2) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Delegiertenversammlung

(3) Verwaltung des Verbandsvermögens

(4) Aufnahme und Ausschluss von Vorstandsmitgliedern

(5) Führung der Geschäfte

(6) Bestellung von Kommissionen

(7) Erstellung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung

(8) Beschlussfassung über die durch den Verband organisierten Wettbewerbe sowie Turniere

(9) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbandes

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Verbands.
- (2) Der Präsident vertritt den Verband nach außen.
- (3) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Verbandes sind vom Präsident und dem Schriftführer zu unterfertigen. Beim Versand verpflichtender Urkunden ist die Unterzeichnung des Präsidenten und des Schriftführers notwendig. In Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) bedürfen sie der Unterschrift des Präsidenten und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Delegiertenversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Präsident führt den Vorsitz in der Delegiertenversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Delegiertenversammlung und des Vorstands.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers sowie des Kassiers ihre Stellvertreter.

§14 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Delegiertenversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbands im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.

§15 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung, von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, ist das verbandsinterne Schiedsgericht einzuberufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis werden durch ein aus fünf Vorstandsmitgliedern bestehendes Schiedsgericht, in das jeder Streitteil zwei Vertreter sowie der Verbandsvorstand einen unparteiischen Vorsitzenden entsendet, geschlichtet. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, diese Funktionen zu übernehmen.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigem Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mit-

glieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

§16 Freiwillige Auflösung des Verbandes

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer Delegiertenversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Delegiertenversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke wie dieser Verband verfolgt, sonst ist das verbleibende Verbandsvermögen für gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.